

Studienvereinigung Kartellrecht

Internationales Forum EU-Kartellrecht Brüssel

11. März 2016

Zuständigkeit für Schadensersatzklagen in internationalen Kartellfällen

I. Präzisierung

Private enforcement bei grenzüberschreitenden
Kartellfällen



Wahl des Forums als zentraler Aspekt der
Prozessstrategie



I. Präzisierung

Hier

- Begrenzung auf Hardcore-Kartelle,
- Leistungsklagen Geschädigter und negative Feststellungsklagen von Kartellmitgliedern,
- Fokussierung auf EuGVVO (mit Exkurs zu Schiedsvereinbarungen).



Geklärte und ungeklärte Fragen nach dem
CDC-Urteil des EuGH (Rs. C-352/13)



II. Überblick

Relevante Zuständigkeiten nach der EuGVVO

- Allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten, Art. 4 Abs. 1 n.F. = Art. 2 Abs. 1 a.F.,
- Deliktsgerichtsstand, Art. 7 Nr. 2 n.F. = Art. 5 Nr. 3 a.F.,
- Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, Art. 8 Nr. 1 n.F. = Art. 6 Nr. 1 a.F.
- Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 25 n.F. = Art. 23 a.F.

III. Allgemeiner Gerichtsstand

Wohnsitz des Bekl., Art. 4 Abs. 1 n.F.

=

Satzungssitz, Hauptverwaltungssitz o.

Hauptniederlassung bei jur. Pers., Art. 63 Abs. 1 n.F.

- Kein Gerichtsstand für Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne,
- erlaubt Geltendmachung des Gesamtschadens (also auch des außerhalb des Forumstaats erlittenen Schadens),
- ist auch Klägern aus Drittstaaten bei Verknüpfung mit nur einem MStaat eröffnet.

IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Ankerbekl.

(mit Sitz am Forum)

Annexbekl.

(mit Sitz in einem MStaat)

Gerichtsstand der Streitgenossenschaft,
Art. 8 Nr. 1 n.F.

„sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen können.“



IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Voraussetzung: widersprechende Entscheidungen bei Abweichung, die bei **derselben Sach- und Rechtslage** auftritt.

EuGH (CDC Rz. 21 ff.): Bei Feststellung einheitlicher und fortgesetzter Zuwiderhandlung durch die Kommission (+). Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsvorschriften steht nicht entgegen, wenn es für die Bekl. vorhersehbar war, im Sitzstaat eines Bekl. verklagt zu werden. Vorsehbarkeit folgt für den EuGH aus dem Vorliegen der Kommissionsentscheidung.

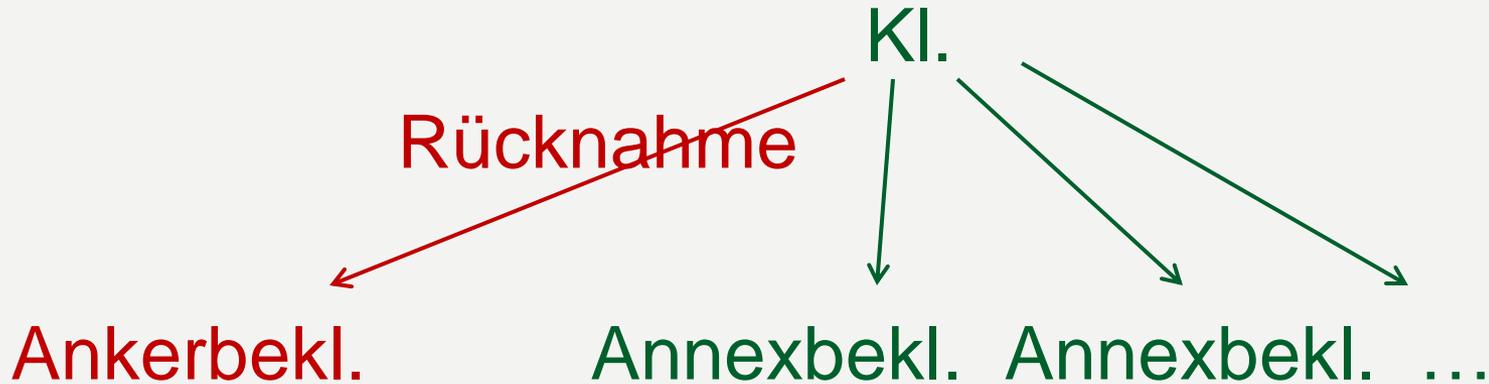


IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Kritik: Vorhersehbarkeit für bekl. Kartellanten (zu Tatzeit) kann nicht aus nachträglicher KomE folgen.

Gemeint ist wohl: der in der KomE festgestellte einheitliche Verstoß begründet die Vorhersehbarkeit.

IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft



EuGH (CDC Rz. 26 ff.): Rücknahme beseitigt Gerichtsstand nicht, es sei denn, Kl. und Ankerbekl. ist Kollusion nachzuweisen.

IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft



IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Szenario 1 (*bottom up*)

(OGH v. 14.2.2012 – Aufzugkartell)

Kl.

→ Mutter = Nichtadressatin

→ Tochter = Adressatin

(wirtschaftliche Einheit)

These: Art. 8 Nr. 1 (+).

IV. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft

Szenario 2 (*top down*)

(engl. Rspr.: Provimi, Toshiba, Cooper Tire)



Thesen: Die Anforderungen der engl. Rspr. sind zu gering. Ist nicht kartellbeteiligte Tochter Ankerbekl., ist Beschränkung der Kognitionsbefugnis auf durch die Tochter mitverursachten Schaden zu erwägen.

V. Deliktsgerichtsstand

Bekl. mit Wohnsitz in einem MStaat

„vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigendes Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“, Art. 7 Nr. 2 n.F.

←
Ort des ursächlichen
Geschehens
(**Handlungsort**)

→
Ort der Verwirklichung
des Schadenserfolgs
(**Erfolgort**)

V. Deliktsgerichtsstand

Handlungsort

=

Ort, an dem das Kartell gegründet wurde oder an dem eine Absprache getroffen wurde, die für sich allein für den angeblichen Schaden ursächlich war
(EuGH CDC Rz. 43 ff.)

Kritik: Wenig praktikabel. Alternativen (Ort der Implementierung; Sitz der Kartellanten) werden ignoriert (abgelehnt?).

V. Deliktsgerichtsstand

Zurechnung des Handlungsorts?

EuGH Melzer Rz. 41:
Handlungsort begründet
keine Zuständigkeit für
Kl. gegen außerhalb des
Zuständigkeitsbereichs
des angerufenen Gerichts
tätig gewordenen Scha-
densverursacher.

EuGH CDC Rz. 49:
„Unter Umständen wie
denen des Ausgangsver-
fahrens“ (?) Kl. gegen
mehrere Mitbekl. vor
demselben Gericht
möglich.



V. Deliktsgerichtsstand

Erfolgsort

=

Sitz jedes einzelnen mutmaßlich Geschädigten
(EuGH CDC Rz. 51 ff.)

**Kritik: Umkehrung der Grundregel der EuGVVO ohne
hinreichende Gründe sachgerechter Prozessführung.
Marktortanknüpfung ist überlegen.**

V. Deliktsgerichtsstand

Kognitionsbefugnis des Gerichts am Erfolgsort?

EuGH Shevill Rz. 33:
Entscheidung nur über
Schäden, die in dem Staat
des angerufenen Gerichts
verursacht worden sind.

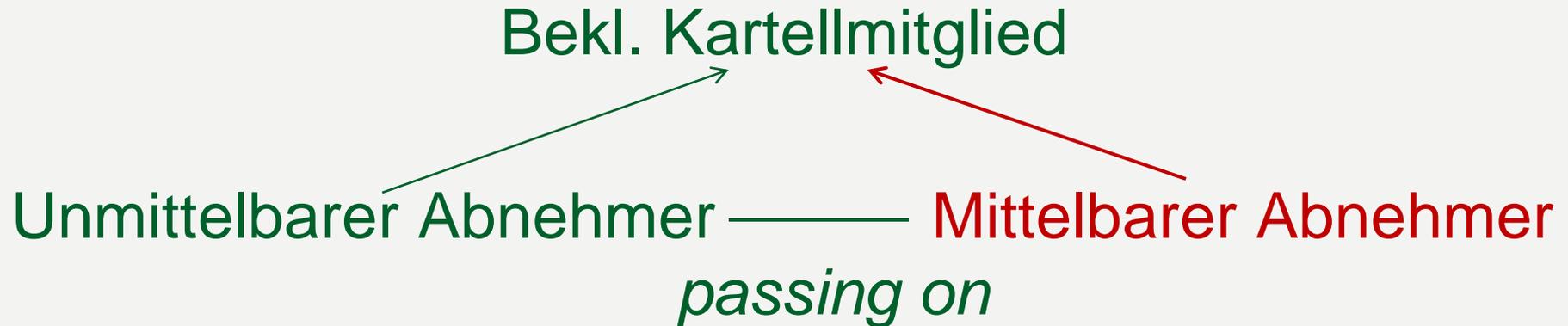
EuGH CDC Rz. 54:
Entscheidung über
den gesamten Schaden.



V. Deliktsgerichtsstand

Bekl. Kartellmitglied

Unmittelbarer Abnehmer — Mittelbarer Abnehmer
passing on



These: Ansiedlung des Erfolgsorts am Sitz des mittelbaren Abnehmers ist abzulehnen. Ort der Erstschädigung ist vorzuziehen.



VI. Gerichtsstandsvereinbarungen

EuGH CDC Rz. 61 ff.:

- Kartelldeliktsrechtliche Ansprüche sind möglicher Gegenstand.
 - Auslegung Sache des nationalen Gerichts.
 - Aber eine Klausel, die sich in abstrakter Weise auf Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen bezieht, erfasst nicht kartelldeliktsrechtliche Ansprüche.
- ➔ Restriktive Auslegung ist gefordert. Daran ist die Vertragsgestaltung auszurichten.



VII. Schiedsvereinbarungen

Beurteilungsmaßstab:
Nationales Recht, nicht EuGVVO.

These: Ob sich eine Schiedsvereinbarung auf kartelldeliktsrechtliche Ansprüche bezieht, sollte entsprechend den Maßgaben des EuGH für Gerichtsstandsvereinbarungen beurteilt werden.

VII. Schiedsvereinbarungen

Ordre public-Kontrolle durch staatliche Gerichte
als strategisch relevanter Faktor

←
Kontrolldichte?

→
Nur zugunsten des
Geschädigten oder auch
zugunsten des
Schädigers?

VIII. Negative Feststellungsklagen

Kl. = \longrightarrow Bekl. =
Kartellmitglied angebl. Geschädigte

Nach EuGH (Folien Fischer) außer allg.
Gerichtsstand auch Deliktsgerichtsstand eröffnet.



VIII. Negative Feststellungsklagen

Folgeproblem im deutschen Recht: Verjährung

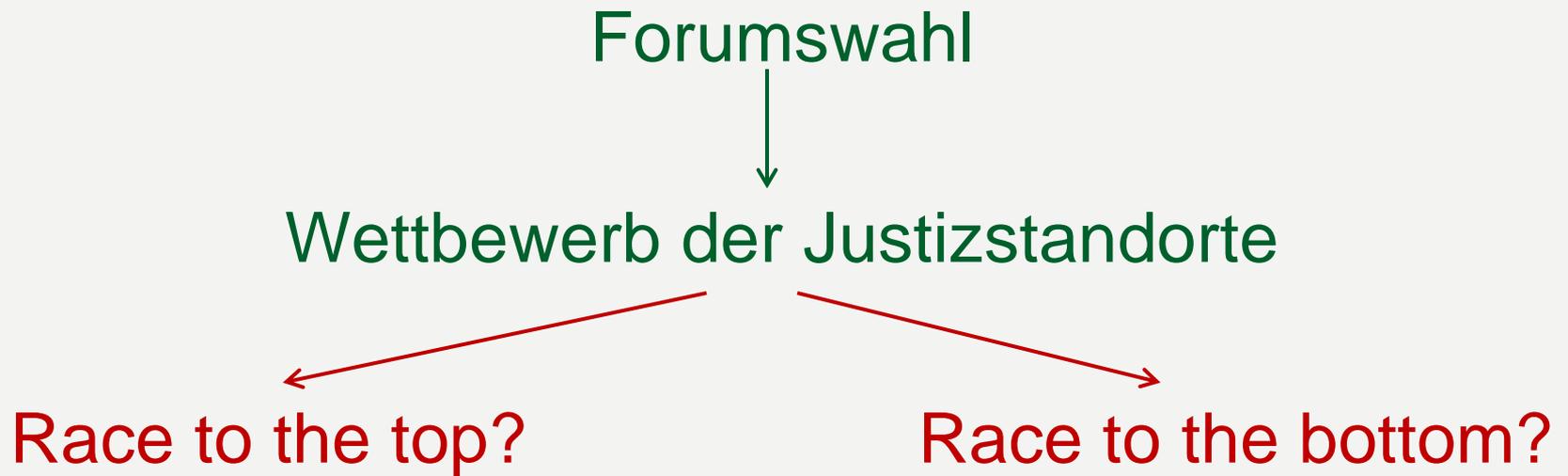
BGH NJW 2012, 3633: Negative Feststellungsklage bzw. Verteidigung dagegen bewirkt keine Hemmung.

Im Anwendungsbereich der EuGVVO ist dem Geschädigten jedoch die Erhebung der Leistungsklage zur Verjährungshemmung versagt.



Die BGH-Rspr. ist im Bereich der EuGVVO aufzugeben.

IX. Zur rechtspolitischen Bewertung der Forumswahl





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!